

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerinnenzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerinnenverein
Band: 24 (1919-1920)
Heft: 1

Artikel: Bericht über die IV. Zusammenkunft der Delegierten der drei schweizerischen Lehrerinnenvereine : Samstag, den 5. Juli 1919 in Bern

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-311469>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

schule in Zürich, und Fräulein Müller, die dort Lehrerin ist, hat die Statuten desselben verlesen.

Aus den verschiedenen Reden und der nachfolgenden Diskussion haben sich einige Hauptgrundsätze herausgeschält, über die die Konferenz einig schien und die zweifellos mehr und mehr im privaten, wie im öffentlichen Unterricht zur Anwendung kommen werden. Was mir aber von grösster Wichtigkeit scheint, ist der dadurch entstandene Kontakt zwischen Persönlichkeiten verschiedener Länder, die auf das gleiche Ziel hinarbeiten, und der gegenseitige Gedanken-austausch, der daraus hervorgehen wird. Dieses erste Resultat soll weiter verfolgt werden durch einen internationalen Erziehungskongress im Jahre 1920, dessen Zustandekommen zu den Wünschen der Erziehungskonferenz in Genf gehört, die immerhin nicht verfehlt hat, einen ersten Anstoss und eine Ermutigung dem guten Willen derjenigen zu geben, die zum Handeln bereit sind.

Bericht über die IV. Zusammenkunft der Delegierten der drei schweizerischen Lehrerinnenvereine.

Samstag, den 5. Juli 1919 in Bern.

Aus der ursprünglich geplanten Präsidentinnenkonferenz ist eine kleine Versammlung von 15 Delegierten geworden, welche aus fast allen Landesgegenden kommen und so mannigfache Anregungen bringen und mitnehmen können.

Fräulein Dr. Graf, Bern, präsidiert. Sie erstattet kurz Bericht über den Erfolg der Eingabe zugunsten des hauswirtschaftlichen Unterrichts, die letztes Jahr an alle schweizerischen Erziehungsdirektoren und die grossen Frauenvereine geschickt wurde. Es liefen zahlreiche Antworten ein, die alle sich prinzipiell mit unserer Forderung einverstanden erklärten, allerdings in ganz unverbindlicher Weise.

Über den *gegenwärtigen Stand der weiblichen Fortbildungsschule in der Schweiz* gaben die auf gründlichen Erhebungen beruhenden Berichte von Fräulein Mettler, Fräulein Schwyzer und Madame Bonabry Aufschluss. Die „Lehrerinnen-Zeitung“ wird einen Auszug aus diesen Berichten bringen. — In der Besprechung der Berichte interessierte besonders, was über die kantonal-bernische hauswirtschaftliche Kommission gesagt wurde. Diese soll die gesetzlichen Grundlagen für die Einführung der obligatorischen Mädchenfortbildungsschule studieren und die Richtlinien für deren Einrichtung festlegen. Sie hat sich eingehend mit dem Lehrplan und den Lehrkräften befasst, die Verstaatlichung der Ausbildung von Haushaltungslehrerinnen, die Gründung eines Haushaltungsseminars im französischen Kantonsteil, die Verlängerung der Bildungszeit auf drei Jahre ins Auge gefasst. Da der Lehrplan der Fortbildungsschule ein recht belastetes Programm ergibt, hat sie mit allem Nachdruck die Einführung des hauswirtschaftlichen Unterrichts schon in der Primarschule befürwortet. Das Obligatorium für die Fortbildungsschule ist wohl erst mit dem revidierten Unterrichtsplan für die Primarschule zu erwarten.

Die anwesenden Landlehrerinnen weisen nachdrücklich auf die Schwierigkeiten hin, die der Sache auf dem Lande erwachsen, wo Geschlechtertrennung und damit die überragende Stellung des Haushaltungsunterrichts im letzten Schuljahr vielerorts ausgeschlossen sind, und wo für die Fortbildungsschule Sammelklassen errichtet werden müssen. In der Westschweiz ist nicht nur der

Widerstand in den Köpfen der Bevölkerung zu überwinden, sondern man muss sich oft auch mit den Geistlichen auseinandersetzen, da Konfirmationsunterricht und hauswirtschaftlicher Unterricht sich in die Zeit der Mädchen teilen müssen. Im deutschen Kantonsteil hofft man im Gegenteil, die Sammelklassen im Anschluss an den Konfirmationsunterricht leichter einführen zu können. Jedenfalls muss das Gesetz möglichste Freiheit lassen. Auch inbezug auf die Lehrkräfte sollte es vorläufig nicht starr sein, sondern allen, die sich als geeignet erweisen, die Möglichkeit geben, für den hauswirtschaftlichen Unterricht zu wirken. An der Konferenz stehen sich da vorläufig noch zwei Ansichten gegenüber: Fräulein Bärtschi will die Primarschule mit Ausnahme des Kochunterrichts ganz der Primarlehrerin reservieren; Fräulein Mettler vertritt die Meinung, dass die Hauswirtschaftslehrerin nur dann gute Kochstunden geben kann, wenn sie auch die Naturkunde in den Händen hat.

Über die Frage: *Weibliche Dienstpflicht oder obligatorische Mädchenfortbildungsschule?* spricht Fräulein Dr. Graf als erste Votantin. Sie führt aus, wie die Frage des weiblichen Dienstjahrs seit vielen Jahren die Frauen beschäftigte und noch kürzlich an einer Tagung des Schweizerischen Stimmrechtsvereins in Chaux-de-Fonds behandelt worden sei. Sie bekennt, dass sie von ihrer ursprünglich heftigen Opposition gegen die Dienstpflicht zurückgekommen sei, trotzdem es jetzt als „militaristisch“ mehr als je angefochten werde. Als Vorteile der allgemeinen weiblichen Dienstpflicht gegenüber der Fortbildungsschule betrachtet sie es, dass die Dienstpflicht *alle* Mädchen umfassen würde, auch diejenigen, die sich um die Fortbildungsschule dank ihrer „höhern Bildung“ zu drücken wussten. Auch würde diese Dienstpflicht vielleicht etwas weniger mit Schulstaub bepudert sein als die eigentliche Fortbildungsschule.

Die lebhafte Diskussion betont zuerst die Schwierigkeit, die sich ergeben würde, wenn man die Mädchen vom Verdienst wegnehmen wollte. Dann wäre es auch ein Nachteil, den Zusammenhang mit dem Elternhaus ganz zu unterbrechen, während von der Fortbildungsschule auch nützliche Anregungen auf den mütterlichen Haushalt zurückstrahlen könnten. Fräulein Schärer berührt die Dienstbotenfrage. Sie glaubt, dass infolge der an sich berechtigten Forderungen der Dienstboten viele Familien die Hausarbeit wieder ohne Hilfe werden verrichten müssen. Dadurch wird einerseits den Haustöchtern Gelegenheit gegeben, zu Hause das Nötige zu lernen; so wird ein weibliches Dienstjahr weniger nötig und auch schwerer durchführbar. Anderseits wird die soziale Hebung des Dienstbotenstandes manches Mädchen diesem als Hausgehilfin oder -angestellte zuführen, das sich bis jetzt zu gut dafür gedünkt hat. Dafür sollte dann allerdings von einer Hausangestellten auch eine richtige Vorbildung verlangt werden dürfen. Darin sind alle Sprechenden mit Fräulein Dr. Graf einig, dass den „Damen“ energisch zu Leibe gerückt werden sollte. Sie sollen zu sozialer Arbeit herangezogen werden; aber dafür müsste eben eine Organisation geschaffen werden.

In diesem Sinne stehen die Anwesenden der weiblichen Dienstpflicht sympathisch gegenüber, unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass dabei die Fortbildungsschule stets in erster Linie zu erstreben sei.

Hierauf werden Vorschläge für das *Arbeitsprogramm* gemacht: das Studium der Dienstbotenfrage, die Beschaffung von Lehrmitteln für die Mädchen im allgemeinen, für den hauswirtschaftlichen Unterricht im besondern. Frl. Mettler, die Präsidentin der bernischen Haushaltungslehrerinnen teilt mit, dass ihre

Sektion daran ist, ein hauswirtschaftliches Lehrmittel auszuarbeiten, und dass sie als Propaganda für den hauswirtschaftlichen Unterricht eine Ausstellung plant. Dieser Plan wird lebhaft begrüßt und die Versammlung beschliesst, die Jahresarbeit auf dessen Unterstützung zu konzentrieren. Ausserdem soll der Vorstand seine Aufmerksamkeit allen neuen Gesetzen, Dekreten usw. schenken, welche irgendwie die Fortbildungsschule berühren könnten.

Damit sind die Geschäfte erledigt und die Präsidentin schliesst um 5 $\frac{1}{4}$ Uhr die anregende Sitzung.

1. Über die kantonalen Pensionierungsverhältnisse der Lehrerinnen in der Schweiz.

An der Delegiertenversammlung des Schweizerischen Lehrerinnenvereins vom 18. Mai 1919 hielt Fräulein Lina Müller, Lehrerin in Bern, ein Referat über die Pensionsverhältnisse der Lehrerinnen in den verschiedenen Kantonen. Es zeigte sich, dass eine Reihe von Kantonen im Begriffe standen, ihre Pensionsstatuten zu revidieren, um sie den durch den Krieg geschaffenen Verhältnissen und der Geldentwertung besser anzupassen.

Deshalb musste mit einer Veröffentlichung des Referates von Frl. Müller zugewartet werden, bis die Erfolge der Statutenrevisionen bekannt sein würden. Es ist dies leider bis heute noch nicht überall der Fall, aber es soll nun doch mit der Darstellung der Pensionsverhältnisse der Lehrerinnen begonnen werden:

Die Sektionen, über deren jetzige Pensionierungsverhältnisse in der heutigen Nummer noch kein Bericht vorliegt, werden ersucht, der Redaktorin umgehend genaue und zuverlässige Mitteilungen über die Pensionierungsverhältnisse in ihren Kantonen zu machen, auch wenn sie nicht mehr besonders dazu aufgefordert werden.

Pensionierungsverhältnisse im Kanton Zürich.

Laut Gesetz vom 2. Februar 1919 sind die Lehrerinnen, die ihren männlichen Kollegen gleichgestellt sind, nach mindestens 30 Dienstjahren pensionsberechtigt. Können sie gesundheitshalber noch weiter amten, so sind sie mit dem zurückgelegten 65. Altersjahr zum Rücktritt berechtigt, mit dem zurückgelegten 70. Altersjahr zum Rücktritt verpflichtet. Der Regierungsrat setzt die Höhe der Ruhegehalte fest. Sie betragen nach 30 Dienstjahren mindestens die Hälfte und nach dem 65. Altersjahr höchstens acht Zehnteile der zuletzt bezogenen gesetzlichen Besoldung (Primarlehrerinnen Fr. 5000, Sek.-Lehrerinnen Fr. 6000). Also bewegen sie sich im Raume von Fr. 2500—4000 für Primarlehrerinnen und im Raume von Fr. 3000—4800 für Sek.-Lehrerinnen.

Wenn eine Lehrkraft durch Krankheit ausserstand gesetzt wird, das Lehramt ferner auszuüben, so kann sie in den Ruhestand treten. Es kann ausnahmsweise nach weniger als 30 Dienstjahren ein Ruhegehalt bezogen werden, dessen Höhe nach Berücksichtigung der Verhältnisse vom Regierungsrat festgesetzt wird.

An diese Ruhegehalte hat die Lehrerin keinen Beitrag zu leisten. Sie werden vom Staate getragen.

Stirbt eine Lehrerin, so erhalten ihre Hinterlassenen (Mutter und Geschwister, wenn sie von ihr finanziell abhängig waren; Mann und Kinder der